

2393 082

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 649/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pia T [REDACTED],

[REDACTED]straße [REDACTED] L [REDACTED] C [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 8. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, der Vater der Klägerin
sei wahrscheinlich an einer Herzinsuffizienz gestorben, die
sich auf dem Boden einer Coronarsklerose entwickelt habe. Ein
ursächlicher Zusammenhang dieser Coronarsklerose mit der Ver-
folgung sei nach dem Überzeugenden Gutachten der Sachverständi-
gen Prof. Dr. Schettler und Dr. Kileiderer entgegen der frü-
heren Beurteilung im Verfahren wegen Schadens an Körper oder
Gesundheit nicht wahrscheinlich.

Damit beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten.
Ungeklärte Rechtsfragen wirft es nicht auf. Daß die Frage der
ursächlichen Verknüpfung zwischen der Verfolgung und dem zum
Tode führenden Leiden unabhängig von der früheren Beurteilung
im Gesundheitsschadensverfahren zu prüfen ist, entspricht der

1.1.1

- 3 -

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 174). Die Beschwerde macht geltend, der früheren Kausalitätsbeurteilung komme jedenfalls eine indizielle Bedeutung zu. Dieser Einwand veranlaßt keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungsgericht begründet sorgfältig, warum es der früheren Ansicht nicht folgt. Von einer Überspannung der Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsnachweis kann ebensowenig gesprochen werden wie davon, daß der Tatrichter die Vermutung des § 28 Abs. 2 NEG unbeachtet gelassen habe.

Dr. Thumma

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)